

3,050 Thlr. — — transitorisch (Schrift vom 25. October 1834, L. N. I. 4. S. 308 u. 324), dabei aber geäußert (S. 367), daß dieses Erforderniß für die Zukunft wohl nicht füglich als Norm werde dienen können; insonderheit scheine dies hinsichtlich derjenigen 12,700 Thlr. — — der Fall zu sein, welche wegen der von der Landesdirection auf das Ministerium übergehenden Geschäfte erforderlich wären.

Es könne nicht geleugnet werden, daß durch die Auflösung dieser Behörde eine Verstärkung an Råthen und Kanzleipersonale bei dem Ministerio selbst nöthig werde, indessen wäre es zu hoffen, daß hierbei noch Ersparnisse gemacht werden könnten; und da man zu einem sichern Anhalten bei künftiger Bewilligung nähere Nachweisung hierüber zu erhalten wünsche, so beantrage man,

es möge künftig ein veränderter, das obenerwähnte Bedürfniß der 12,700 Thlr. — — mit umfassender Normaletat des Ministerii des Innern vorgelegt werden.

Mit Aufstellung eines solchen vollständigen Etats, „welcher aber bei der kurzen Dauer der neuorganisirten Behörden und der gemachten Erfahrungen als unbedingt richtig und bleibend noch nicht angenommen werden könne,“ verlangte die Staatsregierung bei dem nächsten Landtage auf die Jahre 1837 (Decret vom 14. November 1836, L. N. I. 1. S. 210, 247, 339 und Beil. zur III. Abth. 1. S. 799) 35,160 Thlr. — — etatmäßig, 2,592 Thlr. — — transitorisch, 37,752 Thlr. — — in Summa.

Diese Summe wurde ebenfalls verwilligt (cf. Deput. Bericht, Beil. zur III. Abth. 1. S. 712 und Schrift vom 25. Novbr. 1837. I. 3. S. 162), jedoch mit dem Unterschiede, daß der von der Staatsregierung bei dieser Summe angelegte transitorische Aufwand von 2,592 Thlr. — — von den Ständen zu 3,652 Thlr. — — angenommen wurde, mithin die etatmäßige Bewilligung sich nur auf 34,100 Thlr. — — belief, indem die Ständeversammlung 600 Thlr. — — für den Vorstand der dritten Abtheilung, so wie 460 Thlr. — — für den Secretair in Medicinallsachen; als vorübergehende Erfordernisse ansah und daher dem transitorischen Aufwande hinzusetzte.

Dermalen werden nun für jedes Jahr der neuen Periode 35,200 Thlr. — — etatmäßig, 3,287 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. transitorisch, in Ansatz gebracht.

Es wachsen nämlich der anno 1837 bewilligten Summe von 34,100 Thlr. — — etatmäßig zu: 500 Thlr. — — durch Erhöhung eines Rathesgehalts von 1,200 Thlr. auf 1,700 Thlr. — —, jedoch im 14 Thalerfusse, 460 Thlr. — — durch Versetzung des Gehalts eines Secretairs für Medicinallsachen vom transitorischen auf den festen Etat, 140 Thlr. — — durch einen Zusatz zum Dispositionsfonds, welcher bisher 4,200 Thlr. — — betrug, künftig aber 4,340 Thlr. — — im 14 Thalerfusse betragen soll. 35,200 Thlr. — — Summe.

Zu Begründung der erstgedachten Zulage von 500 Thlr. — — ist die Auskunft ertheilt worden, daß die Förderung der Geschäfte bei dem Ministerio, namentlich bei dessen zweiter Abtheilung, es nöthig gemacht habe, bei dem Abgange eines mit 1,200 Thlr. — — besoldeten Rathes der dritten Abtheilung, einen mit 1,700 Thlr. — — besoldeten Rath anzustellen, der nicht nur in der dritten, sondern auch in der zweiten Abtheilung arbeite.

Die 460 Thlr. — — für einen Secretair in Medicinallsachen, welche schon die vorige Ständeversammlung nur transito-

risch bewilligt und als eine Summe angesehen hatte, welche künftig erspart werden könne, wird dormalen von der Staatsregierung abermals als unentbehrlich bezeichnet, indem, wenn ein solches Secretariat wegfallen sollte, die Zuziehung eines Arztes in vorkommenden Fällen erforderlich und dadurch die beabsichtigte Ersparung wieder gemindert werden würde.

Uebrigens sei dieses Secretariat mit dem bei der Chirurgisch-medicinischen Academie combinirt, und nur dadurch sei es möglich geworden, dem für diese Geschäftsbranchen angestellten Secretair ein hinreichendes Dienst Einkommen zu gewähren.

Dagegen sind an dem früheren transitorischen Aufwande von 3,652 Thlr. — — erspart worden: 460 Thlr. für den oben-erwähnten Secretair in Medicinalangelegenheiten, 700 Thlr. — — für die beiden ersten Registratoren, deren persönliche Zulagen durch das Aufrücken in höhere Stellen weggefallen sind, und es bleiben daher nur

2,492 Thlr. — —

als wirklicher transitorischer Aufwand stehen.

Hierzu kommen jedoch noch

795 Thlr. 21 Gr. 4 Pf.

Agiozuschlag, welcher in der Unterlage zu Position 19 einzeln berechnet ist, wodurch die von der Staatsregierung geforderte Gesamtsumme von

38,487 Thlr. 21 Gr. 4 Pf.

im 14 Thalerfusse gebildet wird.

Läßt man aber diesen Agiozuschlag, weil selbiger den Gehalten der vom Jahre 1840 an neuangestellten Diener nicht wieder zugelegt wird, und mithin insoweit als vorübergehend anzusehen ist, und eben so die transitorischen Bewilligungen außer Berechnung, weil auch von diesen anzunehmen, daß sie künftig ganz verschwinden werden, und vergleicht man nur die beiden früheren etatmäßigen Bewilligungen mit dem gegenwärtigen Ansätze des etatmäßigen Bedarfs in ihrem Nominalwerthe, so übersteigt der letztere die erstern allerdings um 2,450 Thlr. — — und beziehentlich um 1,100 Thlr. — —, da

auf die Jahre 1834—36 (Landt.-Act. I. 4. S. 324) 32,750 Thlr. — — etatmäßig,

auf die Jahre 1837—39 (Landt.-Act. I. 3. S. 162) 34,100 Thlr. — — etatmäßig bewilligt wurden, und jetzt

auf die Jahre 1840—42 (Landt.-Act. I. 1. S. 152) 35,200 Thlr. — — etatmäßig gefordert werden.

Ehe jedoch die Deputation hierüber ihr Gutachten eröffnet, und die zu bewilligende Summe in Antrag bringt, geht sie zu den Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften über, weil bei diesen frühere ständische Anträge zur Sprache kommen, welche die Organisation der Mittelbehörden selbst berühren, mithin auf die des Ministerii selbst nicht ohne Einfluß sind, und über welche daher, ehe die Bewilligung bestimmter Summen ausgesprochen werden kann, zuvor Beschließung zu fassen sein möchte.

Position 20. Die Kreisdirectionen.

Das Postulat für diese Behörden an 69,899 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. im 14 Thalerfusse, nämlich 66,300 Thlr. — — etatmäßig, 2,240 Thlr. temporaire Erhöhung, 1,359 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. Agio, giebt der Deputation ebenfalls Veranlassung, auf die wegen der Kreisdirectionen geschehenen frühern Bewilligungen bis zu der ersten Errichtung dieser Behörden und zwar um so mehr zurückzugehen, als die Existenz der erst im Jahre 1835 errichteten Kreisdirectionen schon im Jahre